



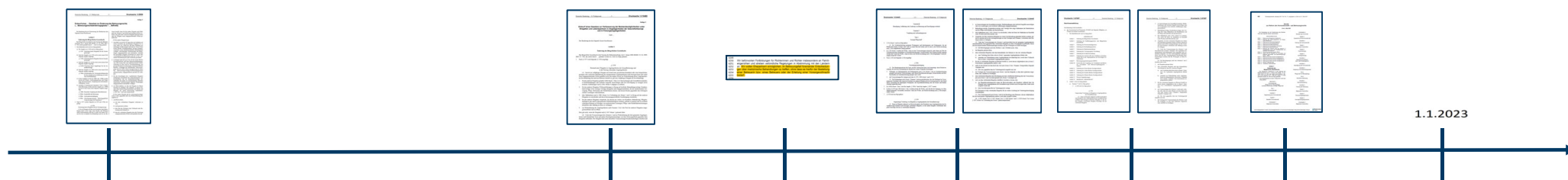
Ehegattenvertretungsrecht

Vortrag auf der Herbsttagung der AG
Medizinrecht des DAV, 16.9.2022, Berlin

Prof. Dr. Katharina Lugani

- I. Entstehungsgeschichte**
- II. Voraussetzungen**
 - 1. Vertretungsbedürftigkeit**
 - 2. Ehe/LPart**
 - 3. Kein Ausschluss**
- III. Rechtsfolgen**
 - 1. Gesetzliches Vertretungsrecht**
 - 2. Bestätigung, Information und Versicherung, § 1358 IV BGB**
 - 3. Pflichtbindung des vertretenden Ehegatten**
 - 4. Beschränkung durch den Notvertretungscharakter**
 - 5. Befugnisse des vertretenden Ehegatten, § 1358 I, II BGB**
 - 6. Haftungsfragen**
- IV. Fazit**

I. Entstehungsgeschichte



I. Entstehungsgeschichte

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode – 5 – Drucksache 15/2494

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtsänderungsgesetz – ... BTÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Angabe zu § 1358 wird wie folgt gefasst:
„§ 1358 Vertretung durch Ehegatten für die Vermögenssorge“.
 - b) Nach der Angabe zu § 1358 wird in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:
„§ 1358a Vertretung durch Ehegatten für die Gesundheitsvorsorge“.
 - c) Nach der Angabe zu § 1618a wird in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:
„§ 1618b Vertretung durch Angehörige für die Gesundheitsvorsorge“.
 - d) Nach der Angabe zu § 1906 wird in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:
„§ 1906a Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der zwangsweisen Zuführung zur ärztlichen Heilbehandlung“.
 - e) In den Angaben zu den §§ 1908e und 1908h werden jeweils die Wörter „Aufwendungsersatz und Vergütung“ durch die Wörter „Vergütung und Aufwendungsentschädigung“ ersetzt.
 - f) Im Buch 4, Familienrecht Abschnitt 3 Titel 2, Rechtliche Betreuung werden nach der Angabe zu § 1908k jeweils in einer neuen Zeile folgende Angaben eingefügt:
„§ 1908l Pauschale Vergütung des Berufsbetreuers
§ 1908m Sonderfälle der Betreuung
§ 1908n Aufwandsentschädigung
§ 1908o Abrechnungszeitraum; Mitteilungspflicht; Anspruch gegen die Staatskasse“.
2. Nach § 1357 werden folgende §§ 1358 und 1358a eingefügt:
„§ 1358
Vertretung durch Ehegatten für die Vermögenssorge
(1) Ist ein Ehegatte infolge einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, seine Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen und hat er weder eine andere Person für ihn zu handeln bevollmächtigt noch ist ein Be-

treuer bestellt, kann ihn der andere Ehegatte nach Maßgabe des Absatzes 2 gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben oder der Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat.

(2) Der andere Ehegatte kann

1. innerhalb von jeweils 30 Tagen über ein Guthaben auf einem Girokonto des berechtigten Ehegatten bis zu einer Höhe von 3.000 Euro und über Guthaben aus einmaligen Geldleistungen nach den §§ 18 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, privater Krankenversicherer sowie beamtenspezifischer Beihilfestellen verfügen, Abrechnungen, Kontoauszüge und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen, unterhält der berechtigte Ehegatte Girokonten bei einem oder verschiedenen Kreditinstituten, gilt der in Satz 1 genannte Höchstbetrag für jedes Girokonto gesondert;
 2. Leistungen nach den §§ 18 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aus privaten Krankenversicherungen, beamtenspezifischer Beihilfe, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes geltend machen, entgegennehmen und über sie verfügen;
 3. für den berechtigten bzw. verpflichteten Ehegatten Erklärungen hinsichtlich der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Nebenleistungen abgeben, Erstattungen entgegennehmen und darüber verfügen;
 4. ein Mietverhältnis, an dem der Ehegatte als Mieter beteiligt ist, kündigen oder aufheben, in dessen Namen einen Mietvertrag abschließen und Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag wahrnehmen, § 1907 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der andere Ehegatte gilt als vertretungsberechtigt, wenn er dem, gegenüber dem eine Willenserklärung abzugeben ist,
1. schriftlich erklärt,
 - a) mit dem verhandelnden Ehegatten verheiratet zu sein,
 - b) nicht getrennt zu leben,
 - c) dass ihm das Vorliegen einer Vollmacht oder Betreuung nicht bekannt ist,
 - d) dass der verhandelnde Ehegatte einen der Vertretung entgegenstehenden Willen nicht geäußert hat und

Entwurf eines Betreuungsrechts- änderungsG vom 12.2.2004, BT-Dr. 15/2494

Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 5 – Drucksache 18/10485

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1357 wird folgender § 1358 eingefügt:

„§ 1358

Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in der Fürsorge dienenden Angelegenheiten

(1) Soweit ein volljähriger Ehegatte auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung die nachgenannten Angelegenheiten nicht besorgen kann und weder einen entgegenstehenden Willen geäußert noch eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt hat und kein Betreuer bestellt ist, gilt sein volljähriger Ehegatte als bevollmächtigt,

1. für den anderen Ehegatten gemäß § 630d Absatz 1 Satz 2 in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen sowie ärztliche Aufklärungen nach § 630e Absatz 4 entgegen zu nehmen,
2. für den anderen Ehegatten Willenserklärungen in Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge, Krankenhausverträge sowie sonstige Verträge abzugeben und entgegenzunehmen, die der medizinischen Versorgung, Pflege, Betreuung oder Rehabilitation dienen, und dessen Rechte gegenüber dem Erbringern solcher Leistungen wahrzunehmen,
3. über Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 in Bezug auf den anderen Ehegatten zu entscheiden und deren betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen,
4. für den anderen Ehegatten Ansprüche, die diesem aus Anlass von Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder damit einhergehender Hilfebedürftigkeit zustehen, geltend zu machen und im rechtlich zulässigen Rahmen an Erbringern von medizinischen Leistungen, Pflege- oder Rehabilitationsleistungen abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen,
5. zur Wahrnehmung der Angelegenheiten nach Nummer 1 bis 4 die Post des anderen Ehegatten entgegenzunehmen und zu öffnen.

Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten nach § 1567 Absatz 1 getrennt leben.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und zur Wahrnehmung der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Ehegatten entbunden. Der Ehegatte kann unter denselben Voraussetzungen Krankenunterlagen einsehen und

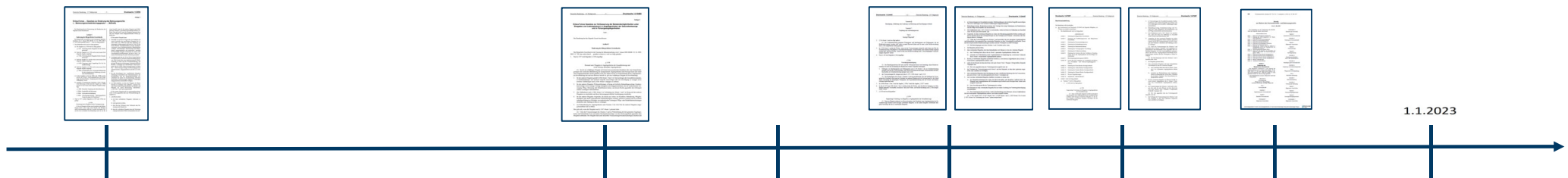
Entwurfs eines G. zur Verbesserung der Beistands- möglichkeiten unter Ehegatten ... in Angelegen- heiten der Gesund- heitsvorsorge und in Fürsorgeangelege- heiten v. 30.11.2016, BT-Dr. 18/10485

1.1.2023

I. Entstehungsgeschichte

6249
6250 Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Famili-
6251 engerichten und streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern
6252 an. Wir wollen Ehepartnern ermöglichen, im Betreuungsfall füreinander Entscheidun-
6253 gen über medizinische Behandlungen zu treffen, ohne dass es hierfür der Bestellung
6254 einer Betreuerin bzw. eines Betreuers oder der Erteilung einer Vorsorgevollmacht
6255 bedarf.
6256

Koalitionsvertrag für
die 19. Legislatur-
periode, März 2018,
Zeilen 6252-6255



I. Entstehungsgeschichte

Drucksache 19/24445 – 12 – Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

Untertitel |
Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

Untertitel 5
Vergütung und Aufwandsersatz

Titel 4
Sonstige Pflegschaft

2. § 234 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Sicherstellung geeigneter Wertpapiere sind Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankodassament versehen sind, wenn sie einen Kurswert haben und zu einer in der Rechtsverordnung nach § 240a aufgeführten Gattung gehören.“

3. In § 238 Absatz 1 werden die Wörter „wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen an Orte der Sicherstellung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf“ durch die Wörter „wenn sie den in der Rechtsverordnung nach § 240a festgelegten Voraussetzungen entspricht“ ersetzt.

4. Nach § 240 wird folgender § 240a eingefügt:
„§ 240a
Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes festzulegen:
1. Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § 234 Absatz 1, die zur Sicherstellung geeignet sind und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherstellung geeignet sind, sowie
2. die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119.
(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 müssen gewährleisten, dass der Gläubiger bei Verwertung des Schuldners oder wenn der Schuldner aus anderen Gründen nicht zur Leistung bereit ist, die Schuld durch Verwertung der hinterlegten Wertpapiere, der Hypothekenforderung oder der Grund- und Rentenschulden begleichen kann.“

5. In § 630d Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

6. In den §§ 1079 und 1288 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach den für die Anlage von Mündelgeld geltenden Vorschriften vernünftig“ durch die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 240a entsprechend“ ersetzt.

7. § 1338 wird wie folgt gefasst:
„§ 1338
Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge
(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den zu vertretenden Ehegatten

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 13 – Drucksache 19/24445

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über einige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenden Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungsberechtigten aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankheitsunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. mehr als drei Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.
(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eintreten sind, schriftlich zu bezeugen,
2. dem vertretenden Ehegatten diese Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorzulegen und sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
b) kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt.
Das Dokument ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.
(5) Das Vertretungsrecht nach Absatz 1 darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die dort bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.“

(Regierungs-)Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 25.9.2020, BR-Dr. 564/20 und vom 18.11.2020, BT-Dr. 19/24445



1.1.2023

I. Entstehungsgeschichte

Drucksache 19/27287

- 4 -

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24445 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 6 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung
- Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 9 Betreuungsorganisationsgesetz (BiOG)
- Artikel 10 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)
- Artikel 11 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 13 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 14 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15 Weitere Folgeänderungen
- Artikel 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. § 1358 wird wie folgt gefasst:

„§ 1358

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

- 5 -

Drucksache 19/27287

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenen Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
1. die Ehegatten getrennt leben,
 2. dem vertretenen Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
- a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.
- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,

Beschlussempfehlung
und Bericht des
Ausschusses für Recht
und Verbraucherschutz,
BT-Drucks. 19/27287 v.
3.3.2021



1.1.2023

I. Entstehungsgeschichte

Verkündung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 4.5.2021 , BGBl. 2021 I 882

882 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2021

**Gesetz
zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
Vom 4. Mai 2021**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Unterkapitel 2 Auswahl des Vormunds
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	Kapitel 2 Gesetzliche Amtsvormundschaft
Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes	Untertitel 2 Führung der Vormundschaft
Artikel 4 Änderung des Rechtspflegengesetzes	Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften
Artikel 5 Änderung der Bundesnotarordnung	Kapitel 2 Personensorge
Artikel 6 Änderung der Versorgungsgesetz-Verordnung	Kapitel 3 Vermögenssorge
Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung	Untertitel 3 Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht
Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Untertitel 4 Beendigung der Vormundschaft
Artikel 9 Betreuungsorganisationsgesetz (BOG)	Untertitel 5 Vergütung und Aufwendungsersatz
Artikel 10 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)	Titel 2 Pflegschaft für Minderjährige
Artikel 11 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	Titel 3 Rechtliche Betreuung
Artikel 12 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	Untertitel 1 Betreuerbestellung
Artikel 13 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	Untertitel 2 Führung der Betreuung
Artikel 14 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften
Artikel 15 Weitere Folgeänderungen	Kapitel 2 Personenangelegenheiten
Artikel 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Kapitel 3 Vermögensangelegenheiten

**Artikel 1
Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2906, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 880) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu Buch 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Vormundschaft,
Pflegschaft für Minderjährige,
rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft

Titel 1
Vormundschaft

Untertitel 1
Begründung der Vormundschaft

Kapitel 1
Bestellte Vormundschaft

Unterkapitel 1
Allgemeine Vorschriften

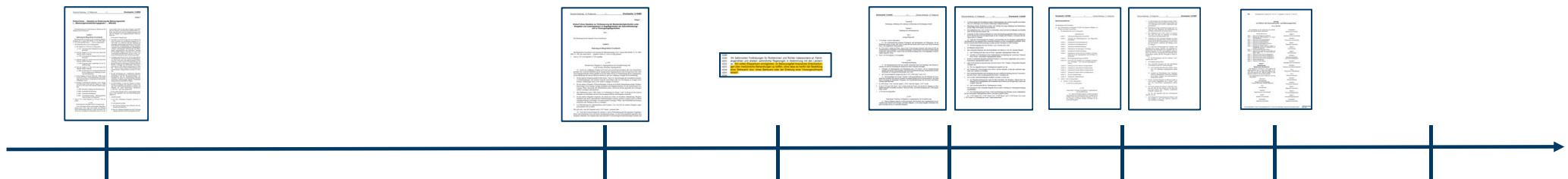


1.1.2023

I. Entstehungsgeschichte

■ Zielsetzung

- „Wochenmarktrecht“ realisieren
- Tatsächlich gelebten Beistand abbilden
- Belastungen für die Betroffenen reduzieren
- Ansprechpartner für Ärzte und Kliniken schaffen
- Zentral: Fiskalische Interessen: Vorläufige Betreuungen (§ 300 FamFG) reduzieren



II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

1. Vertretungsbedürftigkeit, § 1358 I

- Vertretener Ehegatte kann „*aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen*“
 - = Zeitliche und sachliche Begrenzung des Vertretungsrechts
 - Begründung: Wie Betreuungsfall, § 1814 I n.F. BGB

oder einer Krankheit nicht in der Lage ist, die in der Vorschrift genannten Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich zu besorgen. Mit diesen Voraussetzungen orientiert sich die Regelung bewusst an den Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers (§ 1814 Absatz 1 BGB-E). Diese Parallele zum Betreuungsrecht entspricht der Zielsetzung der Regelung, die in den hier betroffenen Anwendungsfällen bei Fehlen einer Vorsorgevollmacht

lich nicht besorgen kann, schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus hat er in dem Dokument den Zeitpunkt festzuhalten, zu dem die Erkrankung oder die Bewusstlosigkeit spätestens eingetreten sind. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten die gleichen Kriterien wie bei der Beurteilung, ob eine Betreuung erforderlich ist. Bei der Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Voraussetzungen spätestens eingetreten sind, wird sich der Arzt auf die Angaben des vertretenden Ehegatten stützen. Sind keine genauen Angaben ermittelbar, wird

Aus: BT-Drucks. 19/24445, S. 179 und S. 183

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

1. Vertretungsbedürftigkeit, § 1358 I

- Vertretener Ehegatte kann „*aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen*“
 - = Zeitliche und sachliche Begrenzung des Vertretungsrechts
 - Begründung: Wie Betreuungsfall, § 1814 I n.F. BGB
 - Aber deutliche textliche Unterschiede § 1814 I v. § 1358 I BGB → eigenständiges Konzept

§ 1814 Abs. 1 n.F. BGB

„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).“

§ 1358 Abs. 1 n.F. BGB

„Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt ...“

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

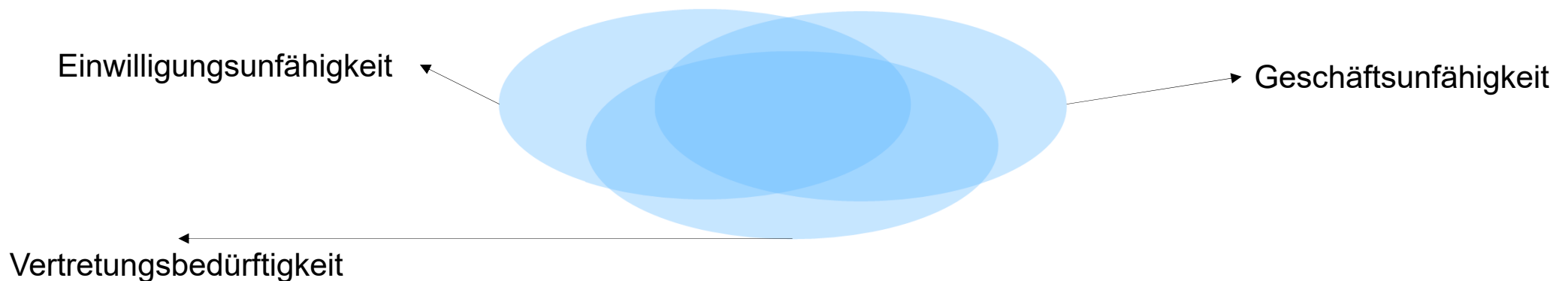
1. Vertretungsbedürftigkeit, § 1358 I

- Vertretener Ehegatte kann „*aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen*“
 - = Zeitliche und sachliche Begrenzung des Vertretungsrechts
 - Begründung: Wie Betreuungsfall, § 1814 I n.F. BGB
 - Aber deutliche textliche Unterschiede § 1814 I v. § 1358 I BGB → eigenständiges Konzept
 - Keine Deckungsgleichheit mit fehlender Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

1. Vertretungsbedürftigkeit, § 1358 I

- Vertretener Ehegatte kann „*aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen*“
 - = Zeitliche und sachliche Begrenzung des Vertretungsrechts
 - Begründung: Wie Betreuungsfall, § 1814 I n.F. BGB
 - Aber deutliche textliche Unterschiede § 1814 I v. § 1358 I BGB → eigenständiges Konzept
 - Keine Deckungsgleichheit mit fehlender Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit



II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

1. Vertretungsbedürftigkeit, § 1358 I

- Vertretener Ehegatte kann „*aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen*“
 - = Zeitliche und sachliche Begrenzung des Vertretungsrechts
 - Begründung: Wie Betreuungsfall, § 1814 I n.F. BGB
 - Aber deutliche textliche Unterschiede § 1814 I v. § 1358 I BGB → eigenständiges Konzept
 - Keine Deckungsgleichheit mit fehlender Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit
 - Fokus des Gesetzgebers auf Akutphase; problematisch bei chronischen Krankheiten und Behinderungen

jektive Vertretungsbedürftigkeit des Ehegatten anliegt, so ist diese auf den gesundheitlichen Zustand einer Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit begrenzt. Damit wird deutlich, dass Anlass für das gesetzliche Vertretungsrecht von Ehegatten eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung des Ehegatten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung ist, die auch eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht.

Aus: BT-Drucks. 19/24445, S. 179

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

2. Ehe oder Lebenspartnerschaft, § 1358 I

- Bestehen einer wirksamen (auch aufhebbarer) gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Ehe (§ 1358 I BGB) oder Lebenspartnerschaft (§ 21 LPartG)
- Nicht: nichteheliche Lebensgefährten oder Verlobte

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

3. Kein Ausschluss, § 1358 III BGB

- a) Getrenntleben, § 1358 III Nr. 1 BGB**
- b) Kenntnis von Ablehnung durch Vertretenen, § 1358 III Nr. 2 lit. a**
- c) Kenntnis von Vollmacht, § 1358 III Nr. 2 lit. b BGB**
- d) Betreuer bestellt, § 1358 III Nr. 3 BGB**
- e) Ablauf von sechs Monaten, § 1358 III Nr. 4 BGB**

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

3. Kein Ausschluss, § 1358 III BGB

a) Getrenntleben, § 1358 III Nr. 1 BGB

- *„Die Berechtigungen ... bestehen nicht, wenn ... die Ehegatten getrennt leben.“*
- Getrenntlebensbegriff des § 1567 BGB:
 - Keine häusliche Gemeinschaft der Ehegatten, *weil* sie die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnen, § 1567 I 1 BGB; ausnahmsweise Getrenntleben unter einem Dach möglich, § 1567 I 2 BGB
 - ☀ Erkennbarkeit für den Behandelnden

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

3. Kein Ausschluss, § 1358 III BGB

b) Kenntnis von Ablehnung durch Vertretenen, § 1358 III Nr. 2 lit. a

- „Die Berechtigungen ... bestehen nicht, wenn ... dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte ... eine Vertretung durch ihn in den ... genannten Angelegenheiten ablehnt“
- Ablehnung kann vor oder nach (Äußerung des natürlichen Willens) Eintritt der Vertretungsbedürftigkeit mitgeteilt werden
- Keine Nachforschungspflicht von Arzt oder Ehegatte

Entscheidend ist in beiden Fällen, dass der vertretende Ehegatte oder der behandelnde Arzt Kenntnis von dem Ausschlussgrund hat. Eine Pflicht des vertretenden Ehegatten, in dieser Akutsituation Ermittlungen anzustellen, ob sein Ehegatte eine Vertretung durch ihn ablehnt oder einem Dritten eine Vollmacht erteilt hat, wird hierdurch nicht bestimmt. Auch eine spezifische Prüf- oder Nachforschungspflicht des behandelnden Arztes würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift, eine unkomplizierte Vertretungsberechtigung des Ehegatten in einer Notsituation zu schaffen, zuwiderlaufen. Hat der Arzt jedoch Kenntnis von einer Ablehnung des Vertretungsrechts durch den anderen Ehegatten oder von einer Vorsorgevollmacht, hat er dies zu beachten und eine Vertretung durch den

Aus: BT-Drucks. 19/24445, S. 181

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

■ Neu: Möglichkeit des Eintrags eines **Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister** (§ 78a S. 1 BNotO; § 1 Abs. 1 Nr. 7, 2 Abs. 1 VRegV)

- Einsichtsrecht des Arztes (§ 78a Abs. 2 Nr. 7 BNotO)
- Keine Einsichtspflicht

net. Bisher ist eine solche Einsicht nur dem Betreuungsgericht im Rahmen eines Betreuungsverfahrens gestattet. Sollte der behandelnde Arzt Zweifel haben, ob der Erkrankte von seinem Ehegatten vertreten werden möchte, oder Anhaltspunkte bestehen, dass einem Dritten eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, der Ehegatte aber auf dem Vertretungsrecht nach § 1358 BGB-E bestehen, hat der Arzt künftig die Möglichkeit zu überprüfen, ob der Patient entsprechende Eintragungen veranlasst hat. Vergleiche im Einzelnen hierzu die Ausführungen zu den Ar-

Aus: BT-Drucks. 19/24445, S. 182

■ Kritik:

- Zweckerreichung Widerspruchseintragungsmöglichkeit zweifelhaft
- Verkehrung Regel-Ausnahme-Verhältnis zur Wahrung der Selbstbestimmung
- Anforderungen an positive Kenntnis von Arzt/Ehegatte unklar
- Relevanz von Kenntnis von Arzt *oder* Ehegatte problematisch
- Bei sukz. Behandlungen schadet auch die Kenntnis späterer Ärzte

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

3. Kein Ausschluss, § 1358 III BGB

c) Kenntnis von Vollmacht, § 1358 III Nr. 2 lit. b BGB

- *„Die Berechtigungen ... bestehen nicht, wenn ...dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte ... jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die ... bezeichneten Angelegenheiten umfasst“*
- Bestehende Möglichkeit zur Hinterlegung von Informationen im Zentralen Vorsorgeregister; wird ergänzt um Einsichtsrecht des Arztes
- Erneut: Keine Nachforschungspflicht von Arzt oder Ehegatte, keine Einsichtspflicht im ZVorsR

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

3. Kein Ausschluss, § 1358 III BGB

d) Betreuer bestellt, § 1358 III Nr. 3 BGB

- *„Die Berechtigungen ... bestehen nicht, wenn ... für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die ... bezeichneten Angelegenheiten umfasst“*
- Vorrangige Betreuerbestellung vorrangig
- 💣 Nachträgliche Betreuerbestellung: *„Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die ... bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden“*, § 1358 V BGB
 - E.A.: Auch bei nachträglicher Betreuerbestellung erlischt Vertretungsrecht
 - H.M.: Auch bei nachträglicher Betreuerbestellung kein Erlöschen, nur ist Ausübung Pflichtverletzung im Innenverhältnis

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

3. Kein Ausschluss, § 1358 III BGB

e) Voraussetzungswegfall oder Ablauf von sechs Monaten, § 1358 III Nr. 4

- „Die Berechtigungen ... bestehen nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.“
- Bei Voraussetzungswegfall: 💣 Anzeige der „Selbstvertretung“ durch den ehedem Vertretenen?

Kann der Ehegatte im Laufe der drei Monate dagegen seine gesundheitlichen Angelegenheiten rechtlich wieder selbst regeln, greift in Bezug auf die behandelnden Ärzte §§ 630a ff. BGB. Gegenüber sonstigen Dritten, denen gegenüber das Vertretungsrecht bereits ausgeübt wurde, hat der bisher Vertretene zum Schutz des Rechtsverkehrs deutlich zu machen, dass er sich wieder selbst vertreten will.

Aus: BT-Drucks. 19/24445, S. 182

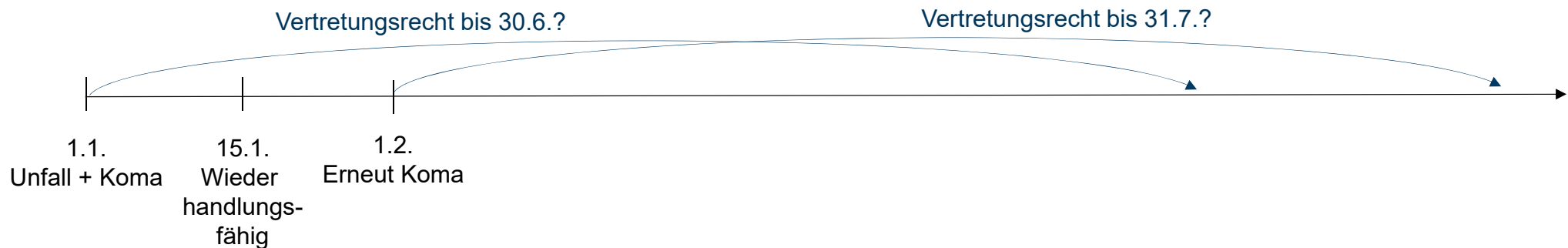
→ Nein, Tätigwerden allein sollte ausreichen.

II. Voraussetzungen, § 1358 I, III BGB

3. Kein Ausschluss, § 1358 III BGB

e) Voraussetzungswegfall oder Ablauf von sechs Monaten, § 1358 III Nr. 4

- Fristdauer: 6 Monate (Arg. Rechtsausschuss: Gleichlauf mit § 302 FamFG)
- Fristbeginn
 - P: Oszillieren zwischen Vertretungsbedürftigkeit und Selbstvertretungsfähigkeit



- P: Unterschiedliche Krankheiten oder dieselbe Krankheit?
- P: Dauer der Sperre wegen „derselben“ Krankheit?

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

- 1. Gesetzliches Vertretungsrecht**
- 2. Bestätigung, Information und Versicherung, § 1358 IV BGB**
- 3. Pflichtbindung des vertretenden Ehegatten**
- 4. Beschränkung durch den Notvertretungscharakter**
- 5. Befugnisse des vertretenden Ehegatten, § 1358 I, II BGB**
- 6. Haftungsfragen**

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

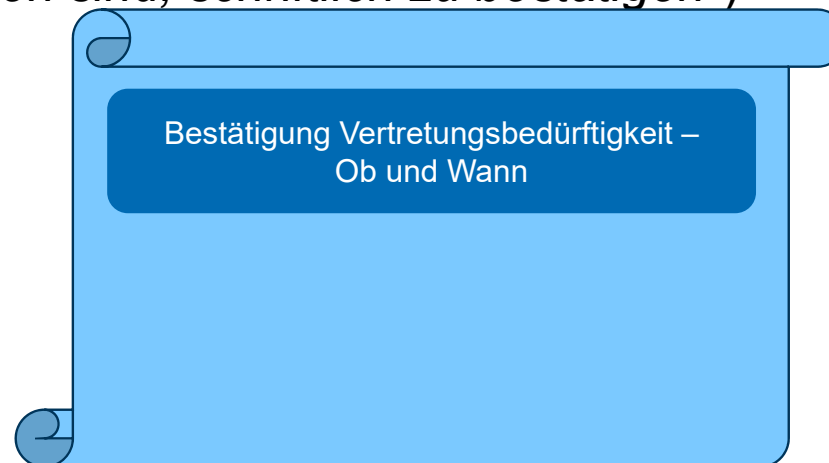
1. Gesetzliches Vertretungsrecht

- Entstehung eines – im Vergleich zu elterlicher Sorge, Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft atypischen – gesetzlichen Vertretungsrechts
 - Keine Pflicht zur Ausübung
 - Volatilität der Existenz des Vertretungsrechts
 - Eingeschränkte Publizität des Erlöschens
 - Keine Eignungsprüfung

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

2. Bestätigung, Information und Versicherung, Abs. 4

- Ausstellung einer Bestätigung durch den Arzt; chronologischer Ablauf von Nr. 1 bis Nr. 3
- Erster Schritt: Bestätigung des Arztes über die Vertretungsbedürftigkeit
(§ 1358 IV Nr. 1: *"Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat ... das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen"*)



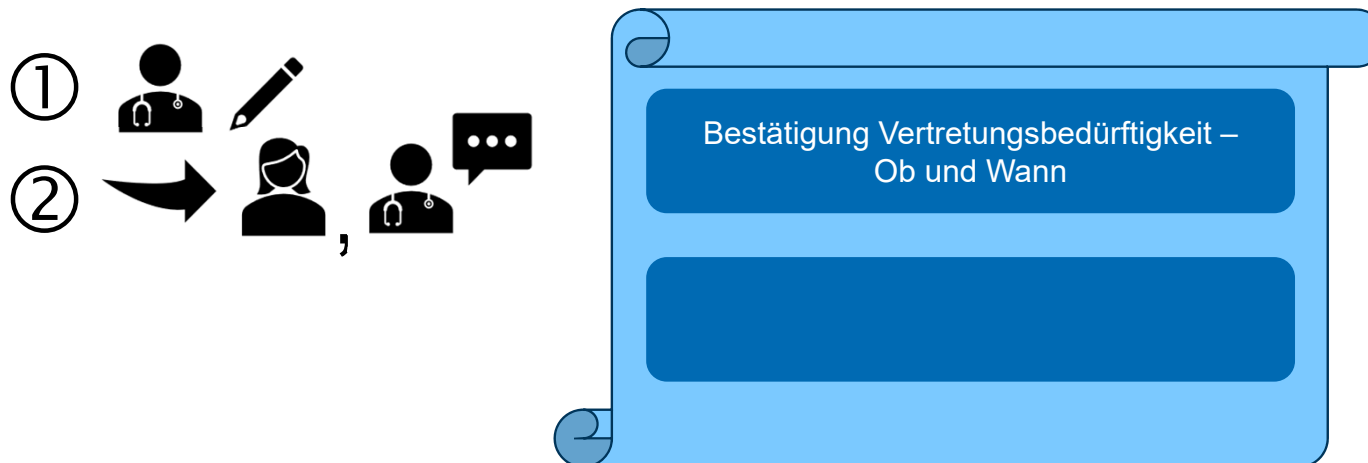
Bestätigung Vertretungsbedürftigkeit –
Ob und Wann

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

2. Bestätigung, Information und Versicherung, Abs. 4

- Zweiter Schritt: Vorlage der Bestätigung, Vorlage einer vorbereiteten Erklärung und Erläuterung durch den Arzt

(§ 1358 IV Nr. 2: „Der Arzt .. hat ... dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen“)

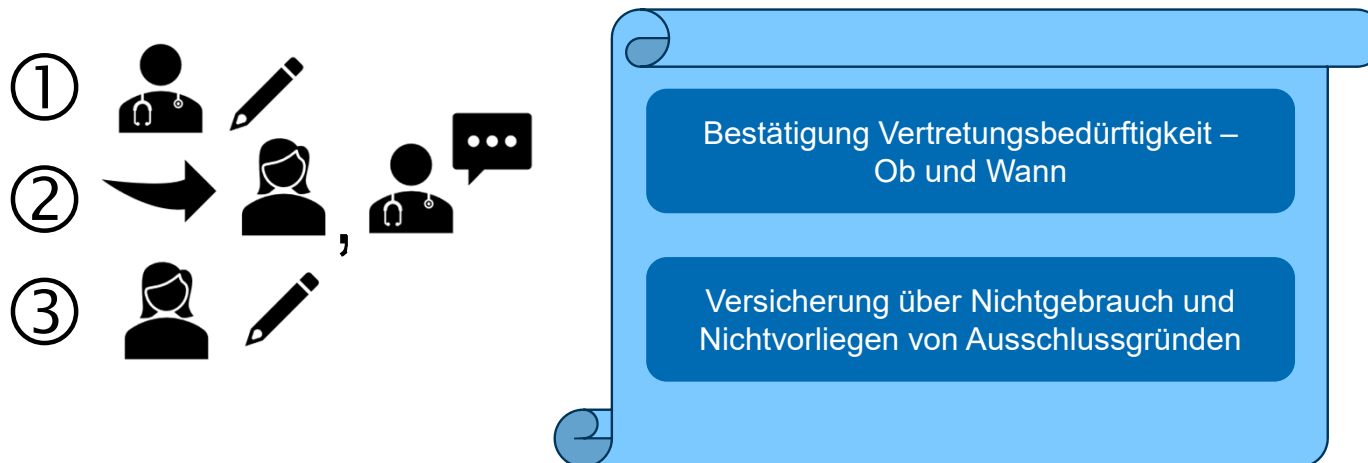


III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

2. Bestätigung, Information und Versicherung, Abs. 4

■ Dritter Schritt: Versicherung des vertretenden Ehegatten

(§ 1358 IV Nr. 3 S. 1: „Der Arzt ... hat ... sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass ... das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und ... kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt“)

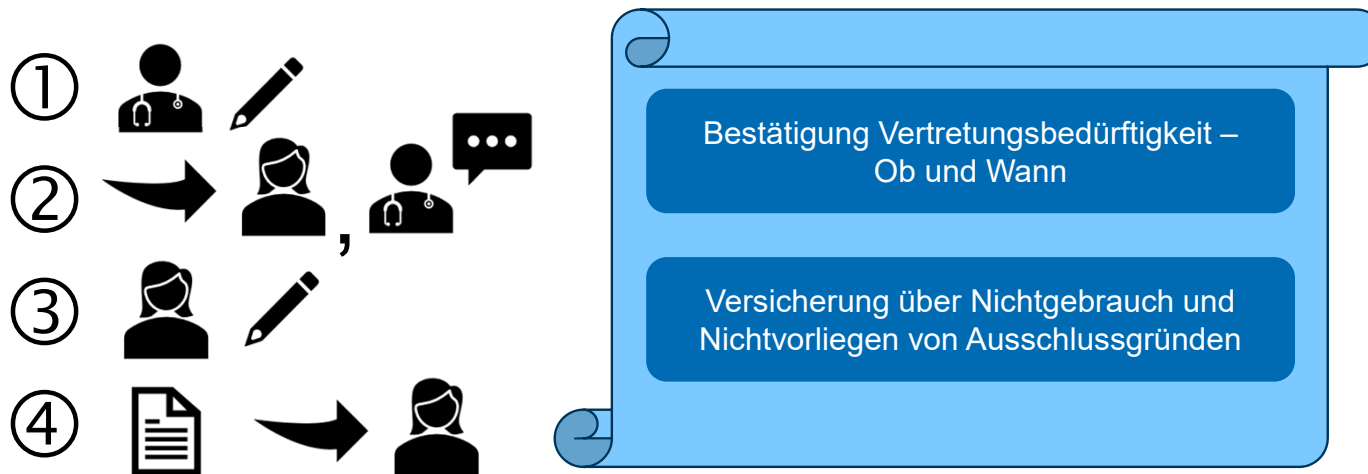


III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

2. Bestätigung, Information und Versicherung, Abs. 4

■ Vierter Schritt: Aushändigung von Bestätigung und Versicherung

(§ 1358 IV Nr. 3 S. 2: „*Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.*“)



III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

2. Bestätigung, Information und Versicherung, Abs. 4

■ Zweifelsfragen und Kritik

- Adressat der Pflichten des § 1358 Abs. 4 BGB
- Aufwand für die Ärzteschaft
- Juristische Prüfung und Beratung durch die Ärzteschaft
- Sphärenwidrige Kenntnisanforderungen

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

2. Bestätigung, Information und Versicherung, Abs. 4

■ Rechtliche Bedeutung des nach § 1358 Abs. 4 angefertigten Dokuments?

Da das Vertretungsrecht von dem Ehegatten über drei Monate und gegenüber verschiedenen Ärzten und Einrichtungen ausgeübt werden kann, benötigt der vertretende Ehegatte hierfür einen Nachweis seiner Vertretungsbe-
rechtigung. Absatz 4 sieht daher vor, dass im Zusammenhang mit der erstmaligen Ausübung des Vertretungs-

- Keine konstitutive Wirkung für das Vertretungsrecht
- Das Dokument als Gesundheitszeugnis i.S.v. § 25 MBO-Ä, § 278 StGB
- Kein Rechtsscheinträger i.S.d. § 172 BGB
- Kein sonstiger Rechtsscheinträger
- Kein Vertrauensschutz durch den Grundsatz der horizontalen Arbeitsteilung
- Fazit: A priori keine über seinen Inhalt hinausgehende rechtliche Bedeutung

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

3. Pflichtbindung des vertretenden Ehegatten

- Kein deutliches eigenes Pflichtenprogramm in § 1358 BGB
- Verweise ins Betreuungsrecht
 - Berücksichtigung der Wünsche, §§ 1358 VI iVm 1821 II-IV BGB
 - Berücksichtigung einer maßgeblichen Patientenverfügung, §§ 1358 VI iVm 1827 I-III BGB
 - Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens, §§ 1358 VI iVm 1828 I, II BGB
- Pflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft, § 1353 I 2 BGB

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

4. Beschränkung durch den Notvertretungscharakter

- Häufige Bezeichnung als „Notvertretungsrecht“ in der Gesetzesbegründung (zzgl „akute Beeinträchtigung“, „Akutversorgung“)

wenn ein vorübergehendes Vertretungsrecht eines Ehegatten oder Lebenspartners kraft Gesetzes nach § 1358 BGB-E besteht. Neu eingeführt werden soll mit dieser Vorschrift ein zeitlich befristetes gegenseitiges **Notvertretungsrecht** von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge. Das gesetzliche Vertretungsrecht greift in der Regel dann ein, wenn eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung eines Ehegatten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht. Soweit der vertretende Ehegatte

Die Befristung der freiheitsentziehenden Maßnahmen auf sechs Wochen folgt aus dem **Zweck des Ehegattenvertretungsrechts als reines Notvertretungsrecht in einer Ausnahmesituation für beide Ehegatten, mit der keine tiefgreifende Eingriffsbefugnis geschaffen werden soll.** Ist eine freiheitsentziehende Maßnahme über einen längeren

Aus: BT-Drucks. 19/24445, S. 232 und 480, siehe ebenso S. 2, 123, 162, 412, 413, 481

dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht mehr besorgen kann. Das Vertretungsrecht soll den Zeitraum im Anschluss an die **Akutversorgung** nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung abdecken bis der Patient wieder in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, was häufig nach wenigen Tagen oder Wochen der Fall ist, wenn nicht eine dauerhafte Beeinträchtigung der rechtlichen Handlungsfähigkeit eingetreten ist. Mit dieser Regelung wird

Aus: BT-Drucks. 19/24445, S. 155, siehe ebenso S. 156, 179, 182, 232, 413

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

4. Beschränkung durch den Notvertretungscharakter

- Kontrast zwischen Gesetzestext und Entwurfsbegründung
 - Keine Andeutung im Normtext
 - Sogar entgegengesetzte Hinweise („eilige Maßnahmen“)
- Argumente für eine einschränkende Auslegung
 - Historische Auslegung
 - Selbstbestimmungsrecht des Ehegatten
 - Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens, §§ 1358 VI iVm 1828 I, II BGB
- Dringlichkeitsmaßstab unklar, jedenfalls niedriger als § 630d I 4 BGB

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

5. Befugnisse des vertretenden Ehegatten

- Abschließender Katalog in § 1358 I, II

a) Einwilligung und Aufklärung, § 1358 I Nr. 1 BGB

- Der vertretende Ehegatte ist „*berechtigt, für den vertretenen Ehegatten ... in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen*“
- Unklarheiten und Kritik

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

5. Befugnisse des vertretenden Ehegatten

b) Vertragsschluss, § 1358 I Nr. 2 BGB

- Der vertretende Ehegatte ist „*berechtigt, für den vertretenen Ehegatten ... Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,*“
- Unklarheiten und Kritik, insbesondere
 - Heimvertrag v. Kurzzeitpflege
 - Zeitpunkt des Leistungsbeginns
 - Weitere sinnvollerweise erfasste Verträge
 - Abgrenzung zu Schlüsselgewaltsgeschäften

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

5. Befugnisse des vertretenden Ehegatten

c) Freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1358 I Nr. 3 BGB

- Der vertretende Ehegatte ist „*berechtigt, für den vertretenen Ehegatten ... über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet*“
- Gerichtliches Genehmigungserfordernis, §§ 1358 VI iVm 1831 IV iVm 2 BGB
- Unklarheiten und Kritik

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

5. Befugnisse des vertretenden Ehegatten

d) Zahlungsverlangen und Abtretung, § 1358 I Nr. 4 BGB

- Der vertretende Ehegatte ist „*berechtigt, für den vertretenen Ehegatten ... Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.*“
- Unklarheiten und Kritik

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

5. Befugnisse des vertretenden Ehegatten

e) Flankierende Befugnisse, § 1358 II BGB

- Entbindung von der Schweigepflicht, § 1358 II 1 BGB

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden.“

- Kritik

- Einsicht in Krankenunterlagen und Bewilligung der Weitergabe an Dritte, § 1358 II 2 BGB

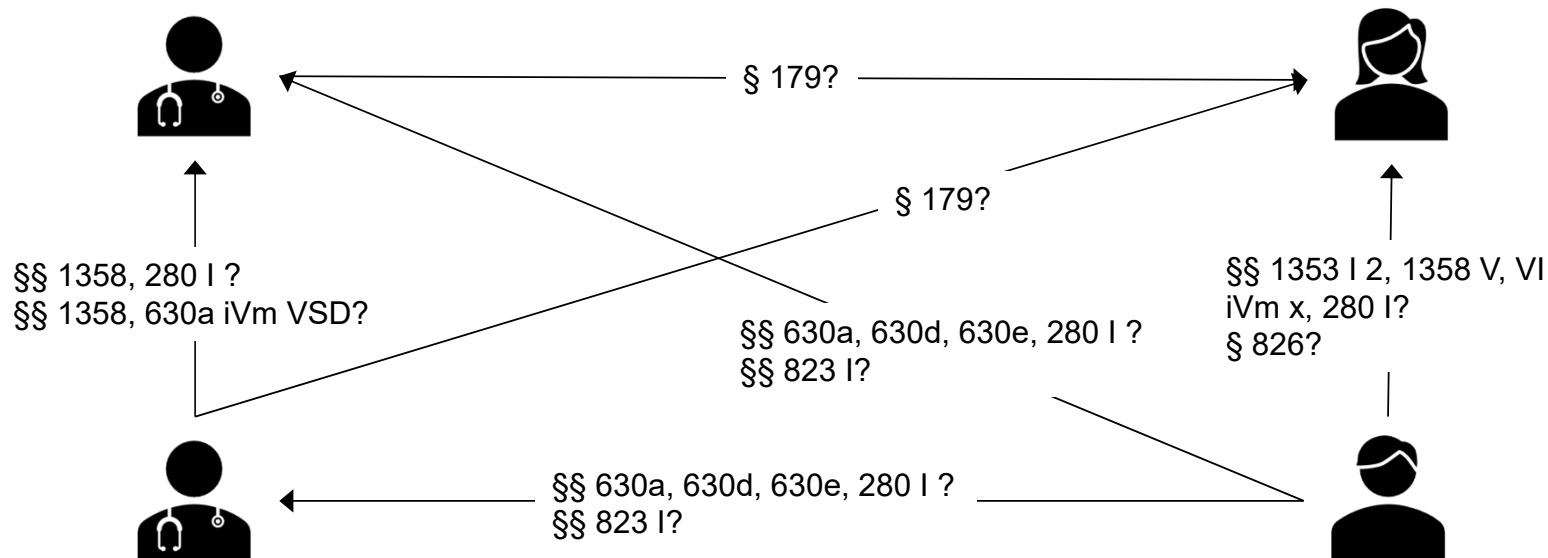
„Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.“

- Kritik

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

6. Folgen für die Haftung

- Komplexe Haftungsfragen, in der Begründung nicht hinreichend adressiert
- Szenario: Vertretungsrecht fehlt ex lege



III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

6. Folgen für die Haftung

a) Haftung des Behandelnden ggü dem vertretenen Ehegatten wegen fehlender Einwilligung nach §§ 630a, 630d, 630e, 280 I BGB und §§ 823 ff. BGB beim Erstgebrauch des Vertretungsrechts

- M.E.: Bei nicht zu vertretender Unkenntnis vom Vorliegen eines Ausschlussgrundes: Behandelnder handelt nicht fahrlässig
- Keine Nachforschungspflicht des Arztes hins. Ausschlussgründe (s.o.), aber bei konkreten Anhaltspunkten Obliegenheit

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

6. Folgen für die Haftung

b) Beim Zweitgebrauch

- Haftung des Zweitbehandelnden ggü dem vertretenen Ehegatten wegen fehlender Einwilligung nach §§ 630a, 630d, 630e, 280 I BGB und §§ 823 ff. BGB: Grundsätzlich wie oben.
- Haftung des Erstbehandelnden/des Ausstellers des Dokuments nach § 1358 IV BGB: Gdsl keine Haftung, anders bei fehlerhafter Erläuterung.

III. Rechtsfolgen, § 1358 I, II, IV, VI BGB

6. Folgen für die Haftung

c) Haftung des vertretenden Ehegatten gegenüber dem Arzt als Vertreter ohne Vertretungsmacht, § 179 BGB

- (Schlüsselgewaltsgeschäft, § 1357 BGB?)
- Ausschluss wegen Kenntnis oder Kennenmüssen des anderen Teils (§ 179 III BGB)? Beim Fahrlässigkeitsmaßstab (§§ 179 III, 122 II BGB) Gleichlauf mit den Wertungen im Rahmen von §§ 630a, 280 I BGB, § 823 BGB.

d) Haftung des vertretenden Ehegatten gegenüber dem vertretenen Ehegatten, §§ 1353 I 2, 1358, 280 I BGB

- Wegen Pflichtverletzungen im Innenverhältnis (§ 1358 VI i.V.m. BetreuungsR; § 1358 V BGB)
- Beachte Haftungsprivilegierung des § 1359 BGB

IV. Fazit

- Bedarf neben Vollmacht und Betreuung überschaubar, aber gleichwohl grundsätzlich sinnvolles Anliegen
- rote Fäden bei der Auslegung
 - Wahrung des Selbstbestimmungsrechts und Blick auf Missbrauchsgefahr
 - Praktikabilität und Vermeidung von Rechtsunsicherheit
 - Reduktion von Haftungsrisiken
- Bislang sehr kritische Aufnahme in der Lit. Zu Recht (siehe oben).

Vielen Dank!

Kontakt: Prof. Dr. Katharina Lugani
Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und
Verfahrensrecht
Institut für Rechtsfragen der Medizin
Juristische Fakultät
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf

Gebäude: 24.81, Raum: 02.43
Tel.: +49 211 81-11429
Fax: +49 211 81-11450
E-Mail: lugani@hhu.de
URL: <https://www.jura.hhu.de/dozenten/lugani>